

Totalrevision Statuten Gemeindeschreiberverband des Kantons Luzern

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
I. Name, Sitz und Zweck		
Artikel 1 Name und Sitz	<u>Art. 1</u> Name und Sitz	Generelles: Es wird nur noch die abgekürzte Variante von Artikel -> Art. geführt. Mit einer Fussnote wird der Hinweis angebracht, dass auf die explizite Nennung der weiblichen Formulierung zugunsten einer einfacheren Leserlichkeit verzichtet wird.
¹ Unter dem Namen Gemeindeschreiberverband des Kantons Luzern besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.	¹ Unter dem Namen <u>Verband Gemeindeschreiber / Geschäftsführer¹</u> des Kantons Luzern besteht ein Verein im Sinne von <u>Art. 60 ff.</u> des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.	Neue Namensgebung des Vereins
² Der Sitz befindet sich am Arbeitsort der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten.	² Der Sitz befindet sich am Arbeitsort der jeweiligen Präsidentin oder <u>des jeweiligen Präsidenten.</u>	
Artikel 2 Zweck	<u>Art. 2</u> Zweck	
¹ Der Verband fördert rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe auf Gemeindestufe und bezweckt die Wahrung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.	Der Verband unterstützt / fördert a) <u>Gemeindeschreiber / Geschäftsführer in sämtlichen Bereichen der Führung einer Gemeindeverwaltung.</u> b) <u>aktuelle Public Management-Themen.</u>	Zweck neu umschrieben und mit neuen Begrifflichkeiten wie Public Management-Themen ergänzt. Darunter fallen zum Beispiel: Leadership, Qualitätsmanagement, Personal- und Projektmanagement,

¹ Aufgrund der einfacheren Leserlichkeit wird auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> c) <u>die Ausbildung, die Fachbildung und die Weiterbildung.</u> d) <u>rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe auf Gemeindestufe.</u> e) <u>die Wahrung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.</u> f) <u>eine verbesserte Verwaltungsorganisation und Arbeitstechnik.</u> g) <u>die Zusammenarbeit mit Verbänden und kantonalen Amtsstellen.</u> h) <u>die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.</u> i) <u>die Pflege der Kollegialität unter den Verbandsmitgliedern.</u> 	Kommunikation, Networking, etc.
<p>² Diese Ziele sollen namentlich erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Grund- und der Fachbildung, - berufliche Weiterbildung, - Führungsschulung, - Förderung einer verbesserten Verwaltungsorganisation und Arbeitstechnik, - Zusammenarbeit mit den kantonalen Amtsstellen und Teilnahme an Vernehmlassungen, - Zusammenarbeit mit den anderen Berufsverbänden und dem Verband Luzerner Gemeinden, - Zusammenarbeit mit den Amtsverbänden und deren Unterstützung, - Organisation und Führung von Fachgruppen 	wird aufgehoben	Die Aufzählungen wurden soweit notwendig in die Aufzählungen a) bis i) hiervoor integriert.

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
<p>für einzelne Aufgabenbereiche der Gemeindeverwaltungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Wahrung personalrechtlicher, berufsspezifischer Interessen, - Pflege der Kollegialität und des guten Einvernehmens unter den Verbandsmitgliedern, - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. 		
II. Mitgliedschaft		
Artikel 3 Art	<u>Art. 3</u> Art	
Der Verband besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.		
Artikel 4 Aktivmitglieder	<u>Art. 4</u> Aktivmitglieder	
<p>Aktivmitglieder können werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die im Kanton Luzern tätigen Gemeindeschreiberinnen und -schreiber, - die im Kanton tätigen Gemeindeschreiber- substitutinnen und -substituten, - die in einer Gemeindeverwaltung des Kantons Luzern tätigen Personen, welche das luzernische Gemeindeschreiberpatent besitzen, - die im Kanton Luzern tätigen Geschäftsführerinnen und -führer einer Gemeindeverwaltung.¹ 	<p>Aktivmitglieder können werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die im Kanton Luzern tätigen <u>Gemeindeschreiber / Geschäftsführer und deren Stellvertretungen</u>, b) die in einer Gemeindeverwaltung des Kantons Luzern tätigen Personen, welche das luzernische Gemeindeschreiberpatent besitzen, c) <u>Der Vorstand kann Personen, welche die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. a oder b nicht mehr erfüllen, auf schriftliches Gesuch hin, als Aktivmitglied mit Beitragspflicht aufnehmen</u> 	<p>Die Nennung der Geschäftsführer wird neu in lit. b. integriert. Anstelle von Substitut wird allgemein von der Stellvertretung gesprochen. Mit dieser Bezeichnung sind auch die Stellvertretungen des Geschäftsführers miteingeschlossen.</p> <p>Aktuell werden im Verband „Personen“ geführt, welche keine Anstellung bei einer Gemeinde mehr innehaben. Diese Personengruppe schätzt es, wenn sie durch Teilnah-</p>

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
	<u>men.</u>	me an Weiterbildungsveranstaltungen, etc. auf dem Laufenden bleiben.
Artikel 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss	<u>Art. 5</u> Aufnahme, Austritt, Ausschluss	
¹ Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.		
² Der Austritt kann jeder Zeit auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.		
³ Der Vorstand kann Mitglieder, die schwergewichtig gegen den Vereinszweck verstossen haben, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung ausschliessen.		
⁴ Gegen Beschlüsse des Vorstandes über die Ablehnung oder den Entzug der Mitgliedschaft kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde an die Generalversammlung erhoben werden. Diese entscheidet abschliessend.		
Artikel 6 Pflichten der Mitglieder	<u>Art. 6</u> Pflichten der Mitglieder	
Die Mitglieder haben die Verbandszwecke zu unterstützen, im Sinne der Verbandsziele mitzuarbeiten und die Interessen des Verbandes zu fördern.	Die Mitglieder haben die Verbandszwecke zu unterstützen, im Sinne der Verbandsziele mitzuarbeiten und die Interessen des Verbandes zu fördern.	Auf die explizite Nennung von „im Sinne der Verbandsziele mitzuarbeiten“ kann verzichtet werden.

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
Artikel 7 Freimitglieder	<u>Art. 7</u> Freimitglieder	
¹ Freimitglied wird, wer 20 Jahre Aktivmitglied war und die Voraussetzungen nach Artikel 4 nicht mehr erfüllt.	¹ Freimitglied wird, wer 20 Jahre Aktivmitglied war und die Voraussetzungen nach <u>Art. 4</u> nicht mehr erfüllt.	
² Einem Aktivmitglied, das mindestens 10 Jahre die Voraussetzungen nach Artikel 4 erfüllt und sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht hat, kann ausnahmsweise durch Vorstandsbeschluss die Freimitgliedschaft verliehen werden.	² Einem Aktivmitglied, das mindestens 10 Jahre die Voraussetzungen nach <u>Art. 4</u> erfüllt und sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht hat, kann ausnahmsweise durch Vorstandsbeschluss die Freimitgliedschaft verliehen werden.	
³ Die Freimitglieder sind beitragsfrei und stimmberechtigt.		
Artikel 8 Ehrenmitglieder	<u>Art. 8</u> Ehrenmitglieder	
¹ Mitgliedern und ausnahmsweise auch andern Personen, die sich in besonderer Weise um den Verband oder die von ihm vertretenen Interessen verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.		
² Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung.		
³ Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und stimmberechtigt.		

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
III. Organisation		
Artikel 9 Generalversammlung	<u>Art. 9</u> Generalversammlung	
¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den Verbandsmitgliedern.		
² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Herbst statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 aller Verbandsmitglieder durchgeführt.		
³ Die Einladung zur Generalversammlung ist schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin allen Verbandsmitgliedern zuzustellen.	³ Die Einladung zur Generalversammlung ist schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin allen Verbandsmitgliedern zuzustellen.	Auf den Zusatz schriftlich ist zu verzichten. Ohne den Zusatz „schriftlich“ kann inskünftig die Einladung z.B. per E-Mail zugestellt werden.
⁴ Anträge der Verbandsmitglieder an die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens zwei Monate vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.		
Artikel 10 Aufgaben der Generalversammlung	<u>Art. 10</u> Aufgaben der Generalversammlung	
Die Aufgaben der Generalversammlung sind: - Änderung der Statuten,	Die Aufgaben der Generalversammlung sind:	

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes, - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes, - Festlegung der Mitglieder- und Gemeindebeiträge, - Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, - Wahl der Revisionsstelle, - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Verbandsmitglieder, - Ernennung von Ehrenmitgliedern, - Entscheid über Beschwerden gegen Aufnahmeverweigerungen und Ausschlüsse von Verbandsmitgliedern, - Auflösung des Verbandes und Entscheid über die Verwendung des Restvermögens. 	<ul style="list-style-type: none"> <u>a)</u> Änderung der Statuten, <u>b)</u> Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes, <u>c)</u> Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes, <u>d)</u> Festlegung der <u>Mitglieder- und Gemeinde- und Aktivmitgliederbeiträge</u>, <u>e)</u> Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, <u>f)</u> Wahl der Revisionsstelle, <u>g)</u> Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Verbandsmitglieder, <u>h)</u> Ernennung von Ehrenmitgliedern, <u>i)</u> Entscheid über Beschwerden gegen Aufnahmeverweigerungen und Ausschlüsse von Verbandsmitgliedern, <u>j)</u> Auflösung des Verbandes und Entscheid über die Verwendung des Restvermögens. 	
<p>Artikel 11 Beschlussfassung</p>	<p>Art. 11 Beschlussfassung</p>	
<p>¹ Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.</p>		
<p>² Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.</p>		
<p>³ Beschlüsse werden unter Vorbehalt von Artikel 17</p>	<p>³ Beschlüsse werden unter Vorbehalt von</p>	

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
und 18 mit einfachem Mehr gefasst. Der oder die Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung den Stichentscheid.	Art. 17 17 und 18 mit einfachem Mehr gefasst. Der oder die Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung den Stichentscheid.	
4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden gezogene Los.	4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden gezogene Los.	
Artikel 12 Vorstand	Art. 12 Vorstand	
1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und weiteren sechs bis acht Mitgliedern.	1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und weiteren sechs bis acht Mitgliedern. <u>Es ist eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter, der Regionen und der Funktionen anzustreben.</u>	Es ist eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter sowie aller Regionen und der Funktionen (Gemeinbeschreiber / Geschäftsführer) anzustreben.
2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.		
3 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die Kassierin oder den Kassier.	3 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die Kassierin oder den Kassier.	
4 Der Vorstand kann nach Bedarf ständige Kommissionen und für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bestellen. Er legt deren Pflichtenhefte bzw.		

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
Aufträge schriftlich fest.		
Artikel 13 Aufgaben des Vorstandes	<u>Art. 13</u> Aufgaben des Vorstandes	
¹ Der Vorstand leitet den Verband und ist verantwortlich für das Erreichen der Verbandszwecke. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die von diesen Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.		
² Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Generalversammlung, - Ausführung der Beschlüsse und Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung, - Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern, - Ein- und Besetzung der Arbeitsgruppen und ständigen Kommissionen, - Besorgung der laufenden Geschäfte des Verbandes, - Festsetzung allfälliger Sitzungsgelder sowie Entschädigungen für besondere Aufgaben und Spesen, - Wahrung der allgemeinen Berufsinteressen der Verbandsmitglieder. 	² Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <u>a)</u> Vorbereitung der Generalversammlung, <u>b)</u> Ausführung der Beschlüsse und Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung, <u>c)</u> Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern, <u>d)</u> Ein- und Besetzung der Arbeitsgruppen und ständigen Kommissionen, <u>e)</u> Besorgung der laufenden Geschäfte des Verbandes, <u>f)</u> Festsetzung allfälliger Sitzungsgelder sowie Entschädigungen für besondere Aufgaben und Spesen, <u>g)</u> Wahrung der allgemeinen Berufsinteressen der Verbandsmitglieder. 	
³ Der Vorstand kann ein Verbandssekretariat einsetzen und dessen Leitung anstellen.		

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
Artikel 14 Revisionsstelle	<u>Art. 14</u> Revisionsstelle	
¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.		
² Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Verbandes und legt der Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht und Antrag vor.		
IV. Finanzielle Mittel		
Artikel 15 Grundsatz	<u>Art. 15</u> Grundsatz	
Die Verbandsauslagen werden gedeckt durch die jährlichen Beiträge der Gemeinden und der Aktivmitglieder, den Ertrag des Verbandsvermögens sowie Spenden und andere Beiträge.		
Artikel 16 Geschäftsjahr	<u>Art. 16</u> Geschäftsjahr	
¹ Das Geschäftsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August.		
² Die Jahresrechnung wird jeweils am 31. August abgeschlossen.		

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
V. Schlussbestimmungen		
Artikel 17 Statutenänderung	<u>Art. 17</u> Statutenänderung	
Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.		
Artikel 18 Auflösung des Verbands	<u>Art. 18</u> Auflösung des Verbands	
¹ Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Verbandsmitglieder beschlossen werden.		
² Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des nach Begleichung aller Schulden und der Kosten der Auflösung verbleibenden Restvermögens.		
Artikel 19 In-Kraft-Treten, Aufhebung der bisherigen Statuten	<u>Art. 19</u> In-Kraft-Treten, Aufhebung der bisherigen Statuten	
¹ Diese Statuten treten mit ihrer Beschlussfassung durch die Generalversammlung in Kraft.		
² Die Statuten vom 25. September 1974, teilweise revidiert am 26. September 1991, werden aufgehoben.	² Die Statuten vom <u>21. Oktober 2005</u> , teilweise revidiert am <u>18. Oktober 2013</u> , werden aufgehoben.	